



Richtlinie

des Wartburgkreises

**zur Förderung der Träger der
regionalisierten Jugendarbeit**

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. vom

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Leistungs- und Qualitätsanalyse
9. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Der Wartburgkreis – als Träger der öffentlichen Jugendhilfe – gewährt auf der Grundlage des § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und des § 16 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes den freien Trägern für die zu erbringenden Leistungen der offenen Jugendarbeit, der **Jugendverbandsarbeit**, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Zuwendungen nach dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Regelungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweck der finanziellen Zuwendung ist es, den **Kindern und Jugendlichen jungen Menschen** des Wartburgkreises Angebote der sinnvollen Freizeitgestaltung, der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung vorzuhalten, Interessen zu wecken und zu fördern sowie negativen Entwicklungen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Im Zusammenwirken mit dem öffentlichen und den anerkannten freien Trägern soll dabei sozial benachteiligten sowie körperlich und seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen besondere Unterstützung zuteil werden. **Kinder und Jugendliche Junge Menschen** aus Aussiedler- und Migrantenfamilien sollen integriert werden.

Zu den mit den freien Trägern zu vereinbarenden Aufgaben zählt auch, **Jugendliche junge Menschen** selbst dazu zu motivieren, in den Jugendeinrichtungen Verantwortung zu übernehmen und Angebote mitzugestalten.

Bei der Ausgestaltung der zu erbringenden Leistung sind gemäß § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.

Die Zuwendungen erfolgen in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ (~~veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2010~~) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zuwendungsfähig sind:

- Angebote der offenen Jugendarbeit in und außerhalb von Jugendeinrichtungen einschließlich Präventionsangebote gemäß §§ 1, 11 und 14 SGB VIII
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung gemäß §§ 1 und 11 SGB VIII
- Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß §§ 1 und 13 SGB VIII
- Maßnahmen ~~der Schulsozialarbeit und~~ der schulbezogenen Jugendarbeit gemäß §§ 1, 11 und 13 SGB VIII
- Maßnahmen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII
- Ferienangebote zur Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 SGB VIII.

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen mit überwiegend verbandstypischem, religiösem oder parteipolitischem Charakter.

3. Zuwendungsempfänger

Nach dieser Richtlinie werden die vom Jugendhilfeausschuss bestätigten freien Träger der regionalisierten Jugendarbeit gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Vertragliche Regelungen

4.1.1. Die vom freien Träger zu erfüllenden Aufgaben (in und außerhalb von Jugendeinrichtungen) sowie deren Qualitätsanforderungen und -kontrolle sind mittels Verträgen zwischen dem Wartburgkreis, ~~den betroffenen Städten bzw. Gemeinden (i. d. R. als Eigentümer der Jugendeinrichtungen)~~ und dem vom Jugendhilfeausschuss bestätigten freien Träger zu regeln. Als Bestandteil dieses Vertrages ist auch die Verpflichtung des Trägers aufzunehmen, das Jugendamt des Wartburgkreises jeweils zeitnah über Probleme bzw. neue Entwicklungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches zu informieren.

4.1.2. Zur jährlichen Fortschreibung des Jugendförderplanes sind dem Jugendamt jeweils bis zum 15. ~~Februar~~ März des Folgejahres Sachberichte zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Planungsregionen sowie der mobilen Dienste vorzulegen. Auf der Grundlage des aktualisierten Jugendförderplanes ist die mit den freien Trägern abzuschließende „Zielvereinbarung“ ~~jährlich~~ fortzuschreiben.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den entsprechenden vertraglichen Regelungen mit den freien Trägern.

4.2. Qualitätsstandards / Anforderungen an die Träger

- 4.2.1. Die freien Träger müssen zur Aufgabenerfüllung fachlich kompetent und betriebswirtschaftlich in der Lage sein. Die in Personalhoheit des Trägers einzusetzenden Fachkräfte sind fachlich anzuleiten sowie fort- und weiterzubilden.
- 4.2.2. Die Bereitschaft des Trägers zur Entwicklung von Netzwerken/Kooperationsformen, zur Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften und Gremien sowie an der örtlichen Jugendhilfeplanung ist Voraussetzung für eine Förderung.

Der Träger hat seine Leistungen den sich verändernden Bedarfen anzupassen, die Kommunikation mit dem Jugendamt des Wartburgkreises sowie die Entsendung der Fachkräfte zu dessen Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen.

4.3. Anforderungen an das einzusetzende Personal (Fachkräfte)

4.3.1. ~~Fachkräfte in Festanstellung haben das Fachkräftegebot zu erfüllen.~~

~~Das Fachkräftegebot ist erfüllt, wenn~~

- ~~1. die Mitarbeiter eine sozialwissenschaftliche Hochschulausbildung vorzuweisen, die u. a. durch folgende Abschlüsse begründbar sind: Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagogen, Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologen. Die im Rahmen der Umsetzung des „Bologna-Prozesses“ entstandenen mit vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren Bachelor bzw. Master Abschlüsse werden adäquat anerkannt.~~
- ~~2. Erzieher überwiegend im Team mit den unter 1. genannten Fachkräften arbeiten.~~
- ~~3. In der Jugendverbandsarbeit wird in Ergänzung zu 1. für strukturbildende, koordinierende und geschäftsführende Tätigkeit, die nicht überwiegend Angebote mit Kindern und Jugendlichen umsetzen, die Möglichkeit eingeräumt, Personal mit einem einschlägigen Hochschulabschluss anzustellen.~~

~~Sollte darüber hinaus zur Umsetzung der Konzeption des Angebotes weiteres Personal notwendig sein, können nachfolgende Personengruppen gefördert werden:~~

~~Mitarbeiter mit einer speziellen Fachrichtung ohne sozialwissenschaftliche Grundausbildung (z. B. Sport- und Erlebnispädagogen, Medienpädagogen, Theaterpädagogen, Kunstpädagogen, Zirkuspädagogen, Gesundheitspädagogen, Religionspädagogen) im Team mit den unter 1. genannten Fachkräften.~~

~~4. Die Mitarbeiter, die bis 31.12.2012 im Bereich der geförderten Stellen der örtlichen Jugendförderung angestellt waren und nicht über die vorbenannten Voraussetzungen verfügen, müssen den Beginn einer Qualifizierung bei der Fachhochschule Jena bzw. eine Ausbildung an einer anderen Hoch- bzw. Fachhochschule bis 31.12.2013 nachweisen.~~

~~Mitarbeiter unter 35 Jahren werden aufgefordert, selbstständig ein einschlägiges, ggf. berufsbegleitendes Studium aufzunehmen und dies nachzuweisen, damit eine Förderung weiter gewährt werden kann.~~

~~Ausgenommen davon sind Mitarbeiter, die über 55 Jahre alt sind und über langjährige Erfahrung im Arbeitsfeld verfügen sowie die Angestellten, die über den Abschluss „Fachkraft für Soziale Arbeit“ verfügen (Bestandsschutz).~~

Hauptamtlich Beschäftigte werden nur gefördert, wenn sie das Fachkräftegebot entsprechend der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ erfüllen.

Ausnahmeregelungen müssen vor Einstellung mit dem örtlichen Träger abgestimmt werden.

Der Träger hat bei der Personalauswahl zudem die Anforderungskriterien analog § 72a SGB VIII zu berücksichtigen.

4.3.2. Personal, welches zusätzlich eingesetzt wird, muss über sozialpädagogische Vorkenntnisse verfügen und persönlich für diese Aufgabe geeignet sein. Der Einsatz ist vorher mit dem örtlichen Träger abzustimmen.

4.3.3. Durch den Träger ist sicherzustellen, dass dessen Fachkräfte den Schutzauftrag zur Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

4.4. Anforderungen an die Qualität der zu erbringenden Leistungen/Zielvereinbarungen

Die im Zuständigkeitsbereich des freien Trägers zu erbringenden Leistungen und damit zu erreichenden Ziele sind jährlich zu prüfen und als „Zielvereinbarung“ fortzuschreiben. Die freien Träger sind zur Dokumentation der Leistungen sowie zur Selbstevaluation verpflichtet. ~~Die geforderten Qualitätskriterien sowie messbare Größen der Zielerreichung werden vom Jugendhilfeausschuss einheitlich für den Wartburgkreis vorgegeben und sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie.~~

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die freien Träger, deren Leistung der regionalisierten Jugendarbeit in einer bestimmten Region durch den Landkreis in Anspruch genommen werden, erhalten nach dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen des Wartburgkreises in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Je nach vertraglicher Regelung kann die Zuwendung verwendet werden für:

~~5.1.1 Personalkosten (in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder gemäß des für den Träger geltenden Tarifvertrages). Dabei ist § 74 Abs. 5 SGB VIII zu beachten.~~

Personalkosten unter Beachtung des § 74 Abs. 5 SGB VIII.

5.1.2. Sachkosten zur inhaltlichen Durchführung der Leistungen innerhalb einer Planungsregion.

Dazu gehören u.a.:

- Material, Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Ausstattungsgegenstände bis ~~410,00~~ 800,00 € (Netto)
- Honorare
- Fahrtkosten
- Verwaltungs- und Regiekosten, maximal 5 % der förderfähigen tatsächlichen Personalkosten
- Veranstaltungen
- Versicherungen
- Wartung und Instandsetzung technischer Geräte
- Fachbücher/Zeitschriften
- Verbrauchsmaterial
- Geschäftsbedarf
- Telefon/Porto
- Miete für Veranstaltungen.

Näheres regeln die Allgemeinen Nebenbestimmungen über die Förderung und Verwendung der Sachkosten im Rahmen der regionalisierten Jugendarbeit im Wartburgkreis, welche als **Anlage 21** Bestandteil dieser Richtlinie sind.

6. Verfahren

Eine Antragsstellung entfällt, da die Zuwendungen vertraglich zu regeln sind.

6.1. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in gleichbleibenden monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats.

6.2. Zuwendungsempfänger haben unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkung auf die Zuwendung haben können, dem Jugendamt des Wartburgkreises mitzuteilen

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres als zahlenmäßiger Nachweis an Hand der Originalbelege als Gesamtfinanzierung zu erbringen.

Mit dem Verwendungsnachweis können Kopien der Belege eingereicht werden. Nach Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der den Zuwendungsempfängern als Prüfbescheid zugeht.

Stellt der öffentliche Träger bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine unsachgemäße Verwendung der Mittel fest, ist der freie Träger verpflichtet, nach Ablauf der Vertragslaufzeit diese Mittel zurückzuerstatten.

8. Leistungs- und Qualitätsanalyse

Zur Auswertung der erbrachten Leistung und damit erreichten Ziele innerhalb einer Planungsregion sowie der mobilen Dienste haben die freien Träger der regionalisierten Jugendarbeit dem Jugendamt des Wartburgkreises jährlich bis spätestens 15. März des Folgejahres einen Sachbericht gemäß Anlage 32 dieser Richtlinie i. V. m. der entsprechenden vertraglichen Regelung vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Die Änderung zu dieser Richtlinie tritt ~~rückwirkend~~ zum 01.01.2013⁹ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Wartburgkreises zur Förderung der Träger der regionalisierten Jugendarbeit vom ~~13.12.2006/21.06.2007~~^{29.05.2013} außer Kraft.

abc Ergänzung

~~abc~~ Streichung